

Eingek. beim Grundbuchamt Villingen (Schw.)
am 23. 5. 1934 um 15 Uhr 15 Min.
mit — Beilage — 489. *Oferant*
G. T. B. Nr. _____

47.

Verhandelt,

V i l l i n g e n , den 23. Mai 1934

(dreißundzwanzigsten Mai neunzehnhundertvierunddreißig).

Vor

dem unterzeichneten Hilfsbeamten des Grundbuchamts Villingen

Sekretär [REDACTED] Gaselbst

erscheinen heute in Abwesenheit des Grundbuchbeamten:

1. Bürgermeisterstellvertreter Stadtrat [REDACTED],
2. Intendanturrat [REDACTED] vom Wehrkreis-
verwaltungsamt V S t u t t g a r t .

Die Persönlichkeit von Herrn Bürgermeisterstellvertreter [REDACTED] ist dem Hilfsbeamten bekannt.

Herr Intendanturrat [REDACTED] wies sich durch Sachkenntnis aus.

Die Erschienenen erklärten & zwar der Erschienenene zu 1: für die Stadt Villingen & in Einverständnis mit dem Stadtrat Villingen;

Der Erschienenene zu 2:

Im Namen des Deutschen Reichs-(Wehr-)Fiskus jedoch vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Reichswehrministers zu handeln.

Von den Parteien wurde folgender

V e r t r a g

geschlossen:

A.

Der Deutsche Reichs-(Wehr-)Fiskus, im Folgenden kurz Reich genannt, beabsichtigt in die Stadt Villingen statt der bisherigen Belegung ein volles Inf. Bati. & voraussichtlich eine Kampf-Abw. Abteilung zu legen, sowie die Gebäude für eine Verpflegungsanlage in Villingen zu erstellen.

B.

Für diesen Fall verpflichtet sich die Stadt Villingen als Entgelt für die ihr & ihrer Bürgerschaft daraus erwachsenden Vorteile zu folgenden Gegenleistungen ohne weitere Entschädigung:

I. § 1.

Die Stadt Villingen verschafft dem Reich zunächst als Kasernenbaugelände für die Infanterie das Eigentumsrecht an den Grundstücken Lgb. Nr. 1602a, 1604, von letzterem Grundstück werden noch etwa 3 ar zur Strassenverbreiterung abgetrennt, ferner von Lgb. Nr. 1182 (Richthofenstrasse) ca. 15ar, im angehefteten Lageplan rot eingefasst.

q. n. I 24

Die Stadt Villingen übernimmt die Verpflichtung, das vorgenannte Gelände bis spätestens 15. Juni 1934 baureif dem Reich zur Verfügung zu stellen.

§ 2.

Die Stadt Villingen leistet Gewähr für die Freiheit der vorgenannten Grundstücke von Rechten Dritter, insbesondere von dinglichen Lasten jeder Art, sowie von besonderen baupolizeilichen Beschränkungen & befreit das Reich von sämtlichen Anliegerbeiträgen für die genannten Grundstücke.

§ 3.

Die Leitungen für Be- & Entwässerung, Gas & Strom führt die Stadt bis zu den im § 1 genannten Grundstücken heran.

Die Belieferung der Kasernenanlagen mit Wasser, Gas & Strom erfolgt nach einem billigen, noch aufzustellenden Sondertarif.

§ 4.

Öffentliche Lasten & Steuern, die mit der Übereignung der vorgenannten Grundstücke an das Reich zusammenhängen sollten, mögen sie einen Namen tragen wie sie wollen, übernimmt die Stadt Villingen.

II.

§ 5.

Das Gelände zu I wird von der Stadt Villingen auf deren Kosten rechtzeitig vermessen. Die erforderlichen Auflassungs- & Grundbuchunterlagen beschafft ebenfalls die Stadt Villingen rechtzeitig auf ihre Kosten.

III.

§ 6.

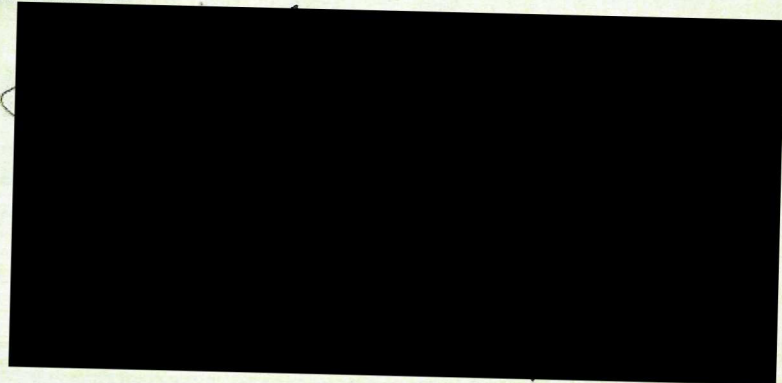
Desgleichen verpflichtet sich die Stadt Villingen, den Bauplatz für die geplanten Bauten für die ab 1936 oder später in Villingen unterzubringende Kampfw. Abw. Abteilung zu den gleichen Bedingungen, wie in vorstehenden §§ angegeben, dem Reiche unentgeltlich zu überlassen & soweit der Platz sich nicht im Eigentum der Stadt befindet, dem Reiche das Eigentumsrecht zu verschaffen; ebenfalls zu den in den vorstehenden §§ angegebenen Bedingungen. Die ungefähren Platzgrenzen sind im angehefteten Lageplan blau umrandet; genaue Angaben über den tatsächlichen Bedarf bleiben vorbehalten.

IV.

§ 7.

Der vorstehende Vertrag wird zweifach ausgefertigt & zwar erhält 1 Stück das Reich & 1 Stück die Stadt Villingen.

Vorstehende Urkunde wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt & wie folgt, eigenhändig unterschrieben:



G e n e h m i g t !

B e r l i n , den 1. Juni 1934.

Der Reichswehrminister:

Im Auftrage:

L.S.

gez. [REDACTED]

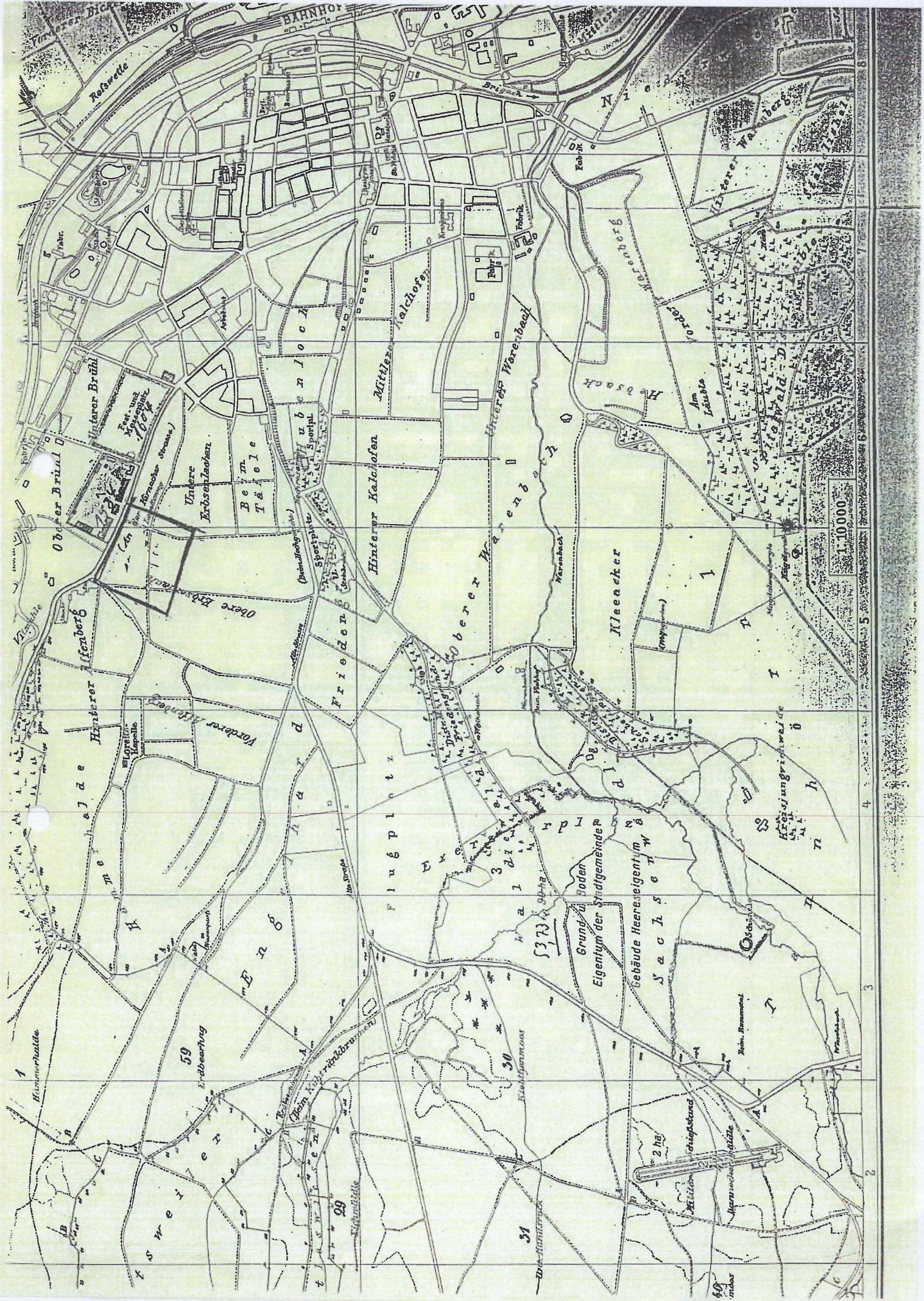
*Die Übereinstimmung vorstehenden Vermerks
mit dem auf der Doppelschrift vorstehenden Vertrags bei-
gesetzten Vermerk wird hiermit beglaubigt.*

*Die Doppelschrift lag hier vor & wurde heute
dem Herrn Verw. Inspektor [REDACTED] hier von der Heeresstandortver-
waltung wieder zurückgegeben.*

Villingen, den 18. Juli 1934.

Der Grundbuchhilfebeamte:





BAHNHOF

Refswetz

Oberer Brühl

Untere Erbschlachan

Beim Täfle

Hinterer Kalkhofen

Mittlerer Kalkhofen

Hinterer Warenaach

Hersbach

Frieden

Oberer Warenaach

Klecker

Vorderer Aifenberg

Hinterer Aifenberg

Flugplatz

Exshelid

Grund- u. Boden Eigentum der Stadtgemeinde

Gebäude Heereigentum

Sachse

1:10000

59 Erdbearbeitung

31 Weidmännerei

40 Mühle

Grundbuchamt V i l l i n g e n
Stadtbezirk Villingen.

Eingek. beim Grundbuchamt Villingen (Schw.)
am 18. 7. 1934 um 9 Uhr 15 Min.
mit 2. Beilage Nr. 686 (L. J. J. J.)
G. T. B. Nr.

65

Geschehen zu Villingen am ... 18. Juli 1934.
(achtzehnten Juli neunzehnhundertvierunddreissig.....)

Vor

dem Hilfsbeamten des Grundbuchamts, ~~Ratschreiber~~ Sekretär...
... in Villingen erscheinend, heute in Abwesen-
heit des Grundbuchbeamten, der Persönlichkeit nach bekannt,
volljährig und geschäftsfähig:

1. Als Verkäufer:

Ratschreiber [redacted] in Villingen, handelnd
als Bevollmächtigter des Bürgermeisters der Stadt Vil-
lingen, namens derselben.

2. Als Käufer:

Verwaltungsinspektor [redacted] in Villingen,
Vorstand der Heeresstandortverwaltung Villingen, handelnd
als Bevollmächtigter des Wehrkreisverwaltungsamts V
Stuttgart, namens des Deutschen Reichs, Reichs-(Wehr)-
Fiskus,
und erklärend.

Wir nehmen Bezug auf die bereits zu den Grund-
akten Band... 54 Heft... 7 übergebenen ~~Kauf~~ ~~übertrag~~ vom 23...
Mai 1934..., welchen wir auf erfolgtes Vorlesen hiermit
anerkennen und genehmigen.

Der Verkäufer überträgt das Eigentum an dem im
Grundbuch Villingen Band 54 Heft 7 B.V.I Nr. 2472 u.ä.:
eingetragenen Grundstück(en) Lgb. Nr. 1602a - 25 a Hofreite mit
Gebäulichkeiten, Lgb. Nr. 1604 - 347, 25 a Baugelände, Lgb. Nr.
1.182/1 - 14, 27 a & 1588/1 - 11 am Strassengelände.....
auf das Deutsche Reich, Reichs-(Wehr)-Fiskus.....

und bewilligt, dass dieses als Eigentümer im Grundbuch ein-
getragen werde.

Der Käufer... nimmt... vorstehende Eigentumsübertragung
an und beantragt Eintragungsvollzug.

Handwritten notes: = 1/1 I 8, u. II

Eingek. beim Grundbuchamt Villingen (Schw.)

am 23. 5. 1934 um 15 Uhr 20 Min.

mit 2 Beilage 483
G.T.B. Nr. 483

Cyberw.

Verhandelt

Villingen, den 23. M a i 1934

(dreiundzwanzigster M a i Neunzehnhundertvierunddreissig)

vor dem unterzeichneten Hilfsbeamten des Grundbuchamts
Villingen, Sekretär [redacted] erscheinen heute
in Abwesenheit des Grundbuchbeamten

1. als Verkäufer Bürgermeisterstellvertreter Stadtrat
[redacted]

2. als Käufer Intendanturrat [redacted]
vom Wehrkreisverwaltungsamt V Stuttgart .

Die Persönlichkeit von Herrn Bürgermeisterstell-
vertreter [redacted] ist dem Hilfsbeamten bekannt.
Herr Intendanturrat [redacted] weist sich durch
Sachkenntnis aus.

Die Erschienenen erklärten und zwar der Erschie-
nene zu 1) für die Stadt Villingen und im Einverständnis
mit dem Stadtrat Villingen; der Erschienenene zu 2) im
Namen des Deutschen Reichs-(Wehr)Fiskus, jedoch vorbehalt-
lich der Genehmigung des Herrn Reichswehrministers zu han-
deln.

Von den Parteien wurde folgender

V e r t r a g

geschlossen :

§ 1.

Die Stadt Villingen verkauft das in ihrem Eigentum
befindliche Offiziersheim, das sich zurzeit eingedeckt, im
übrigen aber noch im Rohbau befindet, und im Lageplan ver-
zeichnet ist. (Grundstück Lgb. Nr. 1602 a = 25 ar) zu einem

[Handwritten signature]

Preise von - Zehntausend Reichsmark-
an den Reichswehrfiskus.

10.000.- RM

§ 2.

Die Stadt Villingen leistet Gewähr für die Freiheit des vorgen. Grundstückes einschl. Gebäude von Rechten Dritter insbes. von dinglichen Lasten jeder Art, und befreit das Reich von sämtlichen Anliegerbeiträgen für das genannte Grundstück.

§ 3.

Sämtliche Lasten und Steuern die mit dem Verkauf dieses Grundstückes an das Reich zusammenhängen sollten, mögen sie einen Namen tragen wie sie wollen übernimmt die Stadt Villingen.

§ 4.

Die für die Auflassung und Eintragung in das Grundbuch erforderlichen Unterlagen beschafft die Stadt Villingen ebenfalls auf ihre Kosten.

§ 5.

Die Stadt Villingen leistet Gewähr für bauliche Mängel an dem Rohbau jeder Art insbesondere für das Nichtvorhandensein von Hausschwamm.

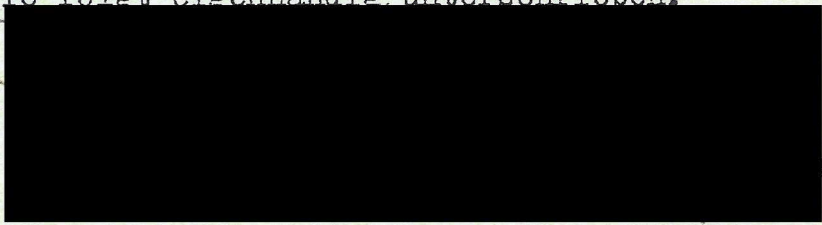
§ 6

Die Bezahlung des Kaufpreises soll nach erfolgter Auflassung Zug um Zug erfolgen.

§ 7

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt und zwar erhält eine Fertigung das Reich, eine Fertigung die Stadt Villingen und eine Fertigung das Grundbuchamt.

Vorstehende Urkunde wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben.



Es wird ausdrücklich festgestellt, dass die Auflassungs-
erklärungen bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile abgegeben
wurden.

Vorstehende Urkunde haben die Erschienenen auf Vorlesen
genehmigt & wie folgt, eigenhändig unterschrieben:

Der Verkäufer:

[Redacted signature area]

Der Käufer:

[Redacted signature area]

teilung

teilung
ober Re

Entwurf
mit Un

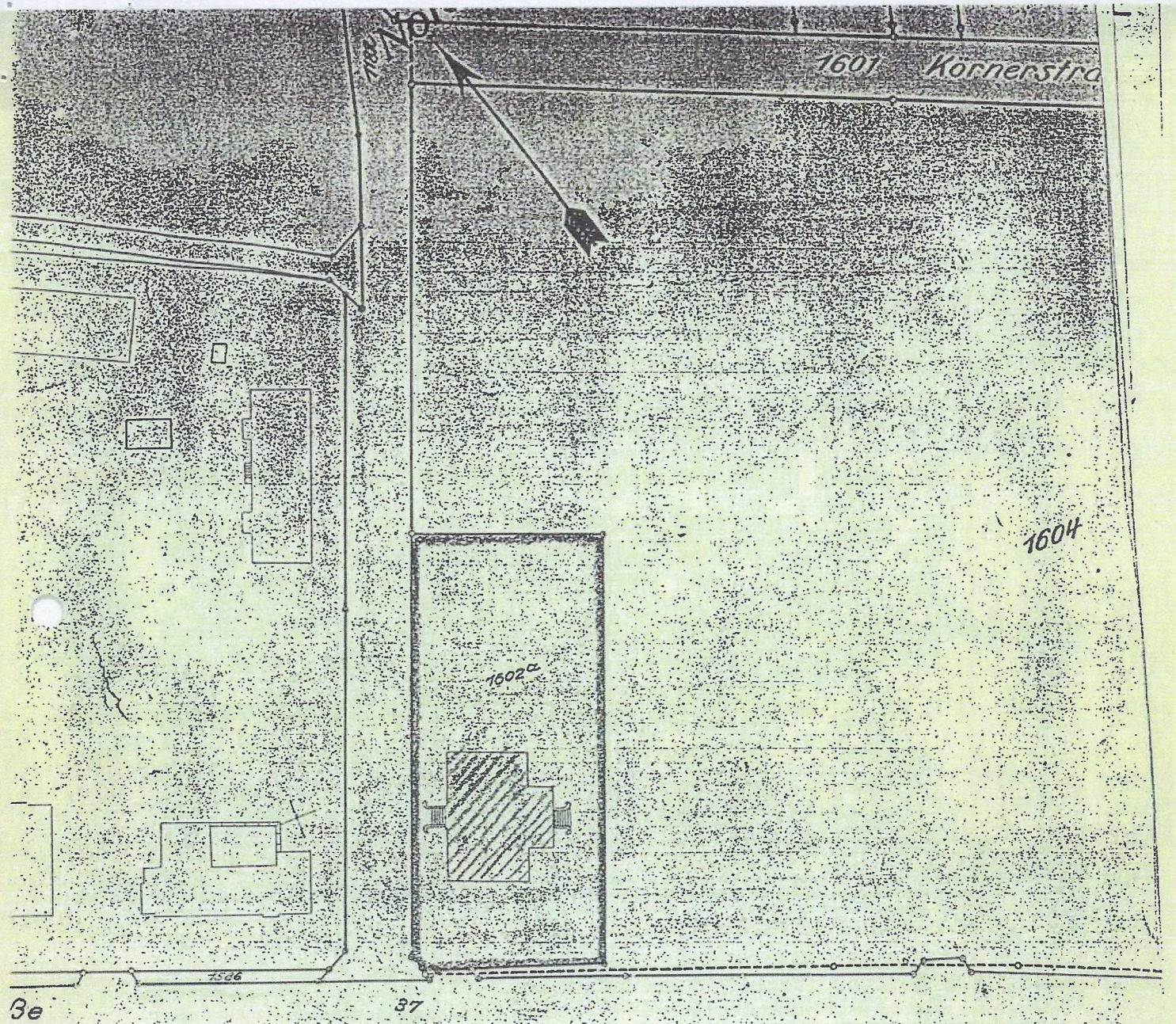
Entwurf
ohne U

Entwurf
Schrifts

Entwurf
Schrifts

Schreibg

Post-
Ueber-
nung



3.

Nachtrag I

Zum Vertrag vom 23.5.1934 zwischen dem Reichs-(Wehrmacht)-Fiskus und der Stadtgemeinde Villingen betreffend Grunderwerb für die Kasernenbauten in Villingen.

Der § 6 des obengenannten Vertrags erhält vorbehaltlich der Genehmigung durch die W.V.V in Stuttgart auf Grund des Erlasses des Herrn R.K.Min. und Ob.d.W. vom 2.7.35. Az.63 f Vill. V 2 I b 978.6.35 folgenden Zusatz:

"Nach der Bearbeitung des Lageplans und Aufstellung des Messbriefes ergab sich eine Grundstücksgrösse für das Baugelände der Kraftfahrkaserne von 11 ha 54 ar und 44 qm entgegen der in der Anlage 1 : 10.000 zum genannten Vertrag vorgesehenen Platzgrösse von 7 ha. Der Stadt wird die Aufwendung für den gegenüber dem § 6 des Vertrags erhöhten Geländebedarf erstattet. Für den qm sind von der Stadt nachweislich 84,84 Rpf. aufgewendet worden. Es ist daher insgesamt zu vergüten: 11 ha 54 ar 44 qm - 7 ha = 45.444 qm x 0.8484 RM. =

38 555,-- RM.

wörtlich: Achtunddreissigtausendfünfhundertfünfundfünfzig RM.

Die Auszahlung des Betrags erfolgt nach Auflassung und Eintragung des Grundstücks für die Kraftfahrkaserne in das Grundbuch.

Im übrigen gelten die Bestimmungen in § 2 - 5 des Vertrags vom 23.5.34 auch hier."

Villingen, den 21. Dezember 1936.

Der Bürgermeister der
Kreishauptstadt Villingen:

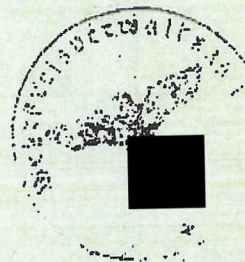
Heeresstandortverwaltung:

Erster Beigeordneter

Genehmigt:

Stuttgart, den 4. 1. 1937

Wehrkreisverwaltung V



5

Nachtrag II.

Zum Vertrag zum 23.5.1934 zwischen dem Reichs-(Wehrmacht)-Fiskus und der Stadtgemeinde Villingen betreffend Gründerwerb für die Kasernenbauten in Villingen und dem Nachtrag I vom 21.12.1936 hierzu.

Auf Grund des Erlasses Oberkommando des Heeres vom 3.12.36 Az. 63 f Vill. V 2 I, b Nr.1143.8.36 II Ang. erhält obengenannter Vertrag folgenden Zusatz:

"Der Stadt Villingen wird mit Rücksicht auf ihre ungünstige Wirtschaftslage der Betrag von

20 263,- RM

wörtlich: Zwanzigtausendzweihundertdreißig RM. als Entschädigung für das gem. Vertrag vom 23.5.34 zwischen dem Reichs-(Wehrmacht)-Fiskus und der Stadtgemeinde Villingen von ihr angekaufte und der Heeresverwaltung übereignete Gelände für den Bau von Kasernen erstattet.

Hiermit und mit den bereits gewährten 38 555,- RM. sind der Stadt ihre Auslagen für Geländeankauf nachträglich ersetzt."

Villingen, den ²⁴ 24. Dezember 1936.

Der Bürgermeister der
Kreishauptstadt Villingen:

Heeresstandortverwaltung:

In Vertretung

Stellv. Beigeordneter

Genehmigt:

Stuttgart, den 4. 1. 1937

Mehrkreisverwaltung V



Grundbuchamt V i l l i n g e n
 in Notariatsbezirk Villingen.

11.1.37 10 45
 3. m. 14. *Apf...*
 A

Geschehen zu Villingen am 11. Januar 1937.

(elften Januar neunzehnhundertsiebenunddreissig)

Vor

dem Hilfsbeamten des Grundbuchamts, Obersekretär [REDACTED]
 in Villingen erscheinen heute in Abwesenheit des Grundbuch-
 beamten, der Persönlichkeit nach bekannt, volljährig und
 geschäftsfähig:

1. Der erste Beigeordnete der Stadt Villingen [REDACTED]
 in Villingen, handelnd namens der Stadt Villingen,
2. Oberzahlmeister [REDACTED] in Villingen,
 handelnd als Bevollmächtigter der Wehrkreisverwaltung V
 Stuttgart, namens des Deutschen Reichs, Reichs-(Wehr-
 machts-) Fiskus,
 welcher sich durch seinen Truppenausweis legitimiert
 hat,

und erklären:

Wir nehmen Bezug auf den bereits zu den Grund-
 akten Band 54 Heft 7 übergebenen Vertrag vom 23. Mai 1934,
 den Nachtragsvertrag I vom 21. Dezember 1936 & den Nachtrags-
 vertrag II vom 22. Dezember 1936, welche wir auf erfolgtes
 Vorlesen hiermit anerkennen und genehmigen und welche
 Bestandteile dieser Urkunde bilden sollen.

Der Vertreter der Stadt überträgt das Eigentum
 an dem im Grundbuch Villingen Band 57 Heft 1 B.V.I Nr. 585
 eingetragenen Grundstück Lgb.Nr. 1637 = 11 ha 54 a 44 qm
 Baugelände in den unteren Erbsenlachen auf das Deutsche
 Reich, Reichs-(Wehrmacht-) Fiskus und bewilligt, dass dieses
 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen werde.

H. K. v. b.
am 11. Jan. 1937
Apf.

3 RM. - Dst
 Urkundensteuer
 den Grundbuchkosten
 zugeben - angefordert.
 Villingen, den
 19. Jan. 1937 1937
 des Grundbuchhilfsbeamten:

Apf...

Der Vertreter des Deutschen Reichs, Reichs-~~Wehrmacht-~~Fiskus
nimmt vorstehende Eigentumsübertragung an und beantragt
Eintragungsvollzug.

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass die Auf-
lassungserklärungen bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile
abgegeben wurden.

Vorstehende Urkunde haben die Erschienenen auf Vor-
lesen genehmigt und wie folgt, eigenhändig unterschrieben:



2. Hd.

Mit freundlichen Grüßen

